

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2024

Ochtrup, den 19.02.2024

Nr. 2

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
5.)	13.02.2024	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2022	16
6.)	13.02.2024	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2024	17

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare (postalisch oder per E-Mail) können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße / Höhe Kapellenhof) aus.

5.) Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Ochtrup

für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2022 beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt. Nachfolgende Beschlüsse werden bekanntgemacht:

1. Der Rat der Stadt Ochtrup stellt den in der Anlage zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses aufgeführten Jahresabschluss der Stadt Ochtrup zum 31.12.2022 (Bilanz zum 31.12.2022, Ergebnisrechnung 2022, Finanzrechnung 2022 und Anhang) gem. § 96 GO NRW fest.
2. Der Rat der Stadt Ochtrup stellt den in der Anlage zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses aufgeführten Lagebericht 2022 fest und erteilt der Bürgermeisterin gem. § 96 GO NRW die Entlastung.
3. Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt, den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 5.253.302,70 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss liegt gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Straße 10, Zimmer 22, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ochtrup, den 13. Februar 2024

STADT OCHTRUP
Die Bürgermeisterin
gez. Christa Lenderich

6.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2024

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT OCHTRUP FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Ochtrup mit Beschluss vom 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ochtrup voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	59.704.624 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	60.799.635 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.758.394 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.152.880 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.682.435 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.832.210 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.100.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.441.556 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag** der **Kredite** deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 8.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag** der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 22.100.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.095.011 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** betragen für das Haushaltsjahr 2024:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 306 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 498 v.H. |

- | | |
|----------------------------|----------|
| 2. Gewerbsteuer auf | 450 v.H. |
|----------------------------|----------|

Die Darstellung der Hebesätze hat lediglich deklaratorische Wirkung. Der Rat der Stadt Ochtrup hat am 16.12.2021 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup (Hebesatzsatzung) beschlossen.

§ 7

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.
 - b) durch den Haupt- und Finanzausschuss oder den Rat der Stadt Ochtrup im Rahmen von Einzelbeschlüssen (z.B. Grunderwerb) beschlossen wurden.
 - c) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind.
 - d) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (einschließlich Anlagenbuchhaltung) beziehen.
 - e) in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

2. Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen der Nr. 1. e) den Betrag von 20.000 €, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.
3. Die Regelungen der Punkte 1 und 2 gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Der Kämmerer kann mit Zustimmung der Bürgermeisterin und des Rates gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 18.01.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 25, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.ochtrup.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der/die BürgermeisterIn hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ochtrup, den 13. Februar 2024

STADT OCHTRUP
Die Bürgermeisterin
gez. Christa Lenderich